

Am
richtigen
Ort.ch



Aargauische
Kantonalbank

Corporate Governance und Vergütungs- bericht 2024

Corporate Governance

Corporate Governance ist gemäss dem zuletzt im Jahr 2023 aktualisierten «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» (Swiss Code) des Verbands der Schweizer Unternehmen die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Aufsicht anstreben. Damit verbunden sind Angaben im Jahresbericht, die von der SIX Swiss Exchange (Schweizer Börse) in ihrer Richtlinie vom 1. Januar 2023 (Inkrafttreten 1. Januar 2023) betreffend Informationen zur Corporate Governance für börsenkotierte Unternehmen vorgeschrieben werden.

Die Aargauische Kantonalkbank als Institut im Eigentum des Kantons Aargau veröffentlicht im Jahresbericht diese Angaben in enger Anlehnung an den Anhang der SIX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie an die Richtlinien des Regierungsrats zur Public Corporate Governance vom 18. September 2013 (Stand 6. September 2017), soweit sie für eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung finden. Dort, wo Angaben aufgrund der Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften in bestimmten Kapiteln aufzuführen sind, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Darüber hinaus gilt das Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) 2017/1 zu den Anforderungen an die Corporate Governance, das Riskmanagement, die interne Kontrolle und die Interne Revision «Corporate Governance – Banken» vom 22. September 2016 (Stand 4. November 2020).

1. STRUKTUR UND KAPITALEIGNER

1.1 Struktur

Siehe Kapitel 8, Organigramm der AKB.

1.2 Bedeutende Kapitaleigner

Siehe Tabelle 1.18 im Anhang zur Jahresrechnung.

2. KAPITALSTRUKTUR

Siehe Tabelle 1.16 im Anhang zur Jahresrechnung.

3. BANKRAT

3.1 Mitglieder des Bankrats

Der Bankrat und die Bankratspräsidentin bzw. der Bankratspräsident werden auf Antrag des Regierungsrats bzw. auf Vorschlag des Bankrats durch den Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich dieser selbst. Die Bankratsmitglieder haben die Anforderungen des Kantonalkbankgesetzes und der FINMA zu erfüllen.

Wählbar in den Bankrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, einen guten Ruf geniessen und die erforderlichen Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufweisen. Die Mehrheit des Bankrats hat insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung

oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht zu verfügen. Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrenzierenden Unternehmens tätig oder Mitglied des Grossen Rats und der Geschäftsleitung der Bank sein. Weiter müssen sie ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so ordnen, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Bei Amtsantritt darf ein Mitglied dem Bankrat noch nicht 14 Jahre angehört oder nicht das 68. Altersjahr vollendet haben.

Der Grosse Rat hat am 6. September 2022 die sieben wiederkandidierenden Mitglieder des Bankrats sowie Barbara A. Bourouba, Leibstadt, und David Strebel, Hinteregg, und als Bankratspräsidenten Kurt Bobst, Holziken, für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 wieder bzw. neu gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Bankrats besitzen die Schweizer Nationalität.

Das Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» der FINMA definiert u. a. Unabhängigkeitskriterien für die Mitglieder des Bankrats, und es schreibt vor, dass mindestens ein Drittel des Bankrats unabhängig sein sollte. Sämtliche Mitglieder des Bankrats sind im Sinne von Randziffer 18 bis 22 des Rundschreibens unabhängig, d. h. auch, dass diese keine geschäftlichen Beziehungen mit der Bank aufweisen, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führen. Als unabhängig gemäss Ziff. 15 des Swiss Code gelten nicht exekutive Mitglieder des Bankrats, die mit der Bank in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Der Bankratspräsident mit einem Arbeitspensum von 60% ist exekutives Organmitglied, weshalb er nicht als unabhängig gemäss Ziff. 15 gilt; die übrigen Mitglieder des Bankrats sind im Sinne dieser Ziffer unabhängig.

Name Geburtsdatum Wohnort	Funktion	Im Amt seit	Maximale Amtsdauer	Beruf
Kurt Bobst 13.09.1965 Holziken	Bankratspräsident, Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Strategieausschuss	2020; als Präsident 2023	12. 2034	Unternehmensberater, eidg. dipl. Buchhalter/Controller
David Strebel 12.09.1964 Hinteregg	Bankratsvizepräsident, Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss sowie Mitglied Strategieausschuss	2023	12. 2034	Berater, dipl. Betriebsökonom KSZ
Andréa Belliger Krieger 06.03.1970 Geiss	Mitglied Strategieausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	2017	12. 2034	Professorin
Barbara A. Bourouba 03.12.1962 Leibstadt	Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	2023	12. 2030	Leiterin Human Resources, dipl. Betriebsökonomin FH
Felix Graber 25.05.1967 Luzern	Vorsitzender Strategieausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2019	12. 2034	Unternehmensberater und Unternehmer, dipl. Betriebs- ökonom FH
Hans Peter Kunz 29.11.1968 Oftringen	Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2009	12. 2026	Leiter Finanzen und Personal, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Hans-Ulrich Pfyffer 30.06.1960 Wohlen	Vorsitzender Prüfungs- und Risikoausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss, Mitglied des Nachhaltigkeitsgremiums	2013	12. 2030	Selbstständiger Verwaltungs- rat, eidg. dipl. Wirtschafts- prüfer
Beni Strub 16.03.1956 Rheinfelden	Mitglied Strategieausschuss	2013	12. 2026	Jurist, Raumplaner NDS-ETH
Thomas Zemp 05.02.1965 Bettwil	Vorsitzender Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2013	12. 2030	lic. iur. HSG, Rechtsanwalt

3.2 Interne Organisation

Bankrat

Dem Bankrat stehen die oberste Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank zu. Namentlich legt er die Kompetenzordnung, die Strategie, die Planung, die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Risikopolitik fest. Letztere definiert den Rahmen für das institutsweite Risikomanagement und gibt Grundsätze für die einzelnen wesentlichen Risikoarten, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten vor. Der Bankrat ist für die Erstellung des Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich und er wählt die Geschäftsleitung und den Leiter der Internen Revision.

In fach- und sachgerechter Umsetzung der Corporate Governance und unter Einbezug der Anforderungen der FINMA an die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses hat der Bankrat neben der Wahl des Vizepräsidenten die nachfolgenden, gleichgestellten Ausschüsse bestimmt. Diese übernehmen jeweils die Vorbereitung und die Ausführung von Bankratsbeschlüssen sowie Überwachungsaufgaben; die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt stets beim Bankrat. Dieser beurteilt jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich.

Mit Ausnahme der internen Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung an den Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme teil.

Im Berichtsjahr kam der Bankrat zu zehn Sitzungen, eine davon als Bestandteil einer zweitägigen Klausur, mit einer durchschnittlichen Dauer von vier Stunden und 30 Minuten zusammen.

Personal- und Vergütungsausschuss

Der Personal- und Vergütungsausschuss überprüft und diskutiert periodisch die Zweckmässigkeit der internen Organisationsstruktur, die Nachfolgeplanung auf Stufe Bankrat und Geschäftsleitung, die Grundsätze der Personalpolitik der Bank und beurteilt zuhanden des Bankrats die Risikosituation für Personalbelange der Gesamtbank.

Der exekutive Bankratspräsident ist Mitglied des Ausschusses [Ziff. 25 Swiss Code]. Diesem gehören seit 1.1. 2023 an:

- Thomas Zemp, Vorsitz
- Barbara A. Bourouba, Stv. Vorsitz
- Andréa Belliger Krieger
- Kurt Bobst
- Hans-Ulrich Pfyffer

Der Direktionspräsident und die Leiterinnen Human Resources Management nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden bei Bedarf zugezogen.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu sieben Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von zwei Stunden zusammen.

Prüfungs- und Risikoausschuss

Der Prüfungs- und Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und deren Integrität, der Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Kontrolle, des institutsweiten Risikomanagements, der Compliance, der Internen Revision sowie der aufsichtsrechtlichen und der regierungsrätlichen Prüfgesellschaften. Er beurteilt die Jahresrechnung sowie die Zwischenabschlüsse kritisch, prüft die Qualität der zugrundeliegenden Rechnungslegungsprozesse und vergewissert sich, dass die Bilanzierungs- und massgebenden Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden. Zudem analysiert er die Prüfberichte über die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung, beurteilt das Rahmenkonzept (bestehend aus Risikopolitik, risikopolitischen Vorgaben des Bankrats und den dazugehörigen Reglementen) für das institutsweite Risikomanagement und die Umsetzung der Risikostrategien, insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz. Weiter würdigt der Prüfungs- und Risikoausschuss die Kapital- und Liquiditätsplanung, beurteilt die systematische Risikoanalyse der Bank, beurteilt und überwacht die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Risikokontrolle bzw. überwacht und beurteilt schliesslich die Interne Revision, die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Compliance-Funktion und die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und bankinternen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln [Compliance].

Der Ausschuss setzt sich im Sinne von Randziffer 33 des Rundschreibens 2017/1 der FINMA über die «Corporate Governance – Banken» bzw. von Ziff. 23 des Swiss Code aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Bankrats zusammen. Ihm gehören seit 1.1. 2023 an:

- Hans-Ulrich Pfyffer, Vorsitz
- Thomas Zemp, Stv. Vorsitz
- Felix Graber
- Hans Peter Kunz
- David Strebel

Der Bereichsleiter Finanzen & Risiko und die Chief Risk Officer nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Leiter der Internen Revision und der Mandatsleiter der externen Revisionsstelle sowie weitere Bankmitarbeitende werden bei Bedarf zugezogen.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu acht Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von drei Stunden und 45 Minuten zusammen.

Strategieausschuss

Der Strategieausschuss überprüft die Ausrichtung der Bank und die Auswirkungen von Umfeldveränderungen im Hinblick auf den kurz-, mittel- und langfristigen Erfolg. Ihm gehören seit 1.1.2023 an:

- Felix Graber, Vorsitz
- Andréa Belliger Krieger, Stv. Vorsitz
- Kurt Bobst
- David Strebel
- Beni Strub

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Sektorleiter Kundenzentrierung & Strategie nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu acht Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von drei Stunden und 15 Minuten zusammen.

3.3 Kompetenzregelung

Die Bankenverordnung schreibt eine Funktionstrennung zwischen Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) und der Geschäftsleitung vor.

Die Geschäftsleitung tätigt die Geschäfte der Bank und die Bilanzsteuerung im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen bzw. im Einklang mit dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, welches die Grundzüge der Bestimmungen des Risikomanagements und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Übernahme und Überwachung der einzelnen Risikoarten festlegt.

3.4 Informations- und Kontrollinstrumente

Das Reporting an den Bankrat durch die Geschäftsleitung und die Chief Risk Officer erfolgt mindestens quartalsweise und umfasst insbesondere die Entwicklung des Geschäftsganges, die Ertragslage, die Risikoexposition in den wesentlichen Risikoarten sowie den Stand von strategischen Projekten der Bank. Ausserordentliche Ereignisse werden dem Bankrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Der Bankrat verfügt über eine ihm direkt unterstellte, von der Geschäftsleitung unabhängige Interne Revision. Dieser steht ein uneingeschränktes Einsichts-, Kontroll- und Antragsrecht innerhalb der Bank zu. Sie prüft, ob sich die einzelnen Geschäftstätigkeiten der Bank im Rahmen der regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben bewegen und ob dabei die durch den Bankrat erlassene Strategie eingehalten wird. Insbesondere begutachtet sie die Zweckmässigkeit der Organisation der Bank in Bezug auf Systematik, Gesetzeskonformität, Ordnungsmässigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Im Weiteren beurteilt sie im Rahmen ihrer Prüfungen die Angemessenheit und Wirksamkeit des durch die Bank implementierten Internen Kontrollsystems (IKS).

Die Prüfungstätigkeit orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und dem bankinternen Reglement über die Interne Revision. Die Planung und Durchführung der Revisionstätigkeit erfolgen grundsätzlich risikoorientiert, wobei darauf geachtet wird, dass sämtliche Bereiche und alle für die Bank bedeutenden Prozesse innerhalb einer gewissen Periode aus Revisionsicht analysiert und bewertet werden. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 6.4.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) schreibt eine Funktionentrennung sowie Kontrollaktivitäten und Meldungen vor, welche eine ordnungsmässige Geschäftsführung, die Feststellung und Beseitigung von Mängeln sowie die Erkennung und Beurteilung von Risiken sicherstellen.

Jährlich erfolgt eine Berichterstattung über die Durchführung und die Erkenntnisse an den Prüfungs- und Risikoausschuss und an den Bankrat.

Über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Fachstelle erfolgt eine jährliche Berichterstattung an den Prüfungs- und Risikoausschuss und an den Bankrat.

Jede und jeder Mitarbeitende hat das Recht, festgestellte Verletzungen von Gesetzen und Verstösse gegen andere Normen des Rechts oder der Ethik dem General Counsel respektive dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses des Bankrats zu melden.

Diese Meldung darf auch anonym erfolgen. Den Mitarbeitenden dürfen aus dieser Meldung keinerlei Nachteile entstehen; ihre Namen sind nur den beiden vorgenannten Ansprechpersonen der Meldung bekannt und werden bankintern strikt geheim gehalten. Im Berichtsjahr ist keine Meldung erfolgt.

4. GESCHÄFTSLEITUNG

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Schweizer Nationalität.

4.2 Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge zwischen der Bank und Dritten.

Name Geburtsdatum Wohnort	Funktion	In Funktion seit	Beruflicher Hintergrund
Dieter Widmer 02.05.1967 Unterentfelden	Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmens- steuerung, Mitglied des Nachhaltigkeits- gremiums	2016; als Direktions- präsident 2018	Eidg. dipl. Bankfachexperte, eidg. dipl. Finanzanalytiker & Vermögensverwalter AZEK/CEFA, Abschluss Executive Program Swiss Finance Institute, Absolvent SKU; langjährige Bank- und Führungserfahrung im Asset Management und in der Kundenberatung bei verschiedenen Schweizer Banken. Leiter Kompetenzcenter Anlagen, Stv. Bereichsleiter Anlagen und Handel sowie Bereichsleiter Anlagen und Handel bzw. Kundenlösungen bei der Aargauischen Kantonalbank.
Stefan Liebich 29.12.1965 Zofingen	Stv. Direktions- präsident, Bereichs- leiter Finanzen & Risiko	2013	Eidg. dipl. Bankfachexperte, Executive Master of Banking, Absolvent SKU; langjährige Bank- und Führungserfahrung bei der Aargauischen Kantonalbank mit Schwerpunkt Risikomanagement.
Mirco Hager 06.06.1967 Bergdietikon	Bereichsleiter Kundenlösungen	2018	Executive MBA Universität Zürich, Executive Program Swiss Finance Institute, Betriebsökonom Bsc in Business Administration Institut für Betriebsökonomie; langjährige Finanz- und Führungserfahrung in verschiedenen Unternehmen und Branchen. Leiter Controlling und Stv. Bereichsleiter Finanzen & Risiko bei der Aargauischen Kantonalbank.
Patrick Küng 02.08.1974 Bremgarten	Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking	2017	Executive MBA Hochschule Luzern, Executive Master of Corporate Finance IFZ Zug, eidg. dipl. Bankfachexperte; langjährige Bank- und Führungserfahrung im Firmenkundengeschäft, u. a. Leiter Firmenkunden und Mitglied der Geschäftsleitung einer Schweizer Regionalbank.
Simon Leumann 08.02.1976 Nuglar	Bereichsleiter Digitalisierung & Infrastruktur	2019	Lic. rer. pol., eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer; langjährige Bank- und Führungserfahrung, u. a. Stv. Leiter Kreditmanagement, Leiter Institutionelle Kunden, Leiter Strategische Projekte und Mitglied der Geschäftsleitung IT & Services bei einer anderen Kantonalbank.
Jürg Segmüller 21.09.1968 Habsburg	Bereichsleiter Privatkunden & Private Banking	2022	Lic. oec. publ. Universität Zürich in Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und politische Ökonomie, langjährige Führungserfahrung bei Schweizer Grossbanken im Bereich Private Banking in der Rolle als Regionenleiter und als Stabschef (Sales & Segment Management). Langjährige Erfahrung und Engagement im Non-Profit-Bereich.

5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

Siehe Vergütungsbericht.

6. REVISIONSSTELLEN

6.1 Revisionsstellen

Die Bank verfügt neben der Internen Revision über eine vom Regierungsrat beauftragte Revisionsstelle sowie über eine vom Bankrat gewählte bankengesetzliche Revisionsstelle.

Regierungsrätliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, seit 2021

Mandatsleiter:

Thomas Romer, seit 2021

Zugelassener Revisionsexperte

Bankengesetzliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, seit 2021

Mandatsleiter:

Thomas Romer, seit 2021

Zugelassener Revisionsexperte

Interne Revision

Daniel Frank, seit 2021

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

6.2 Revisionshonorar regierungsrätliche sowie bankengesetzliche Revisionsstelle

Siehe Tabelle 3.4 Sachaufwand.

6.3 Zusätzliche Honorare

Bankengesetzliche Revisionsstelle.

Siehe Tabelle 3.4 Sachaufwand.

6.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Die durch den Regierungsrat beauftragte Revisionsstelle erstattet ihren Bericht dem Regierungsrat. Sie bespricht ihre Erkenntnisse mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und der Geschäftsleitung.

Die durch den Bankrat gewählte bankengesetzliche Revisionsstelle erstattet ihre Revisionsberichte über die Aufsichtsprüfung und die Rechnungsprüfung dem Bankrat und der FINMA. Diese Revisionsberichte werden durch den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Bankrat an getrennten Sitzungen in

Anwesenheit von Vertretern der bankengesetzlichen Revisionsstelle eingehend behandelt.

Die Interne Revision überprüft den gesamten Tätigkeitsbereich der Bank und verfasst darüber zuhanden der Bankorgane schriftliche Berichte.

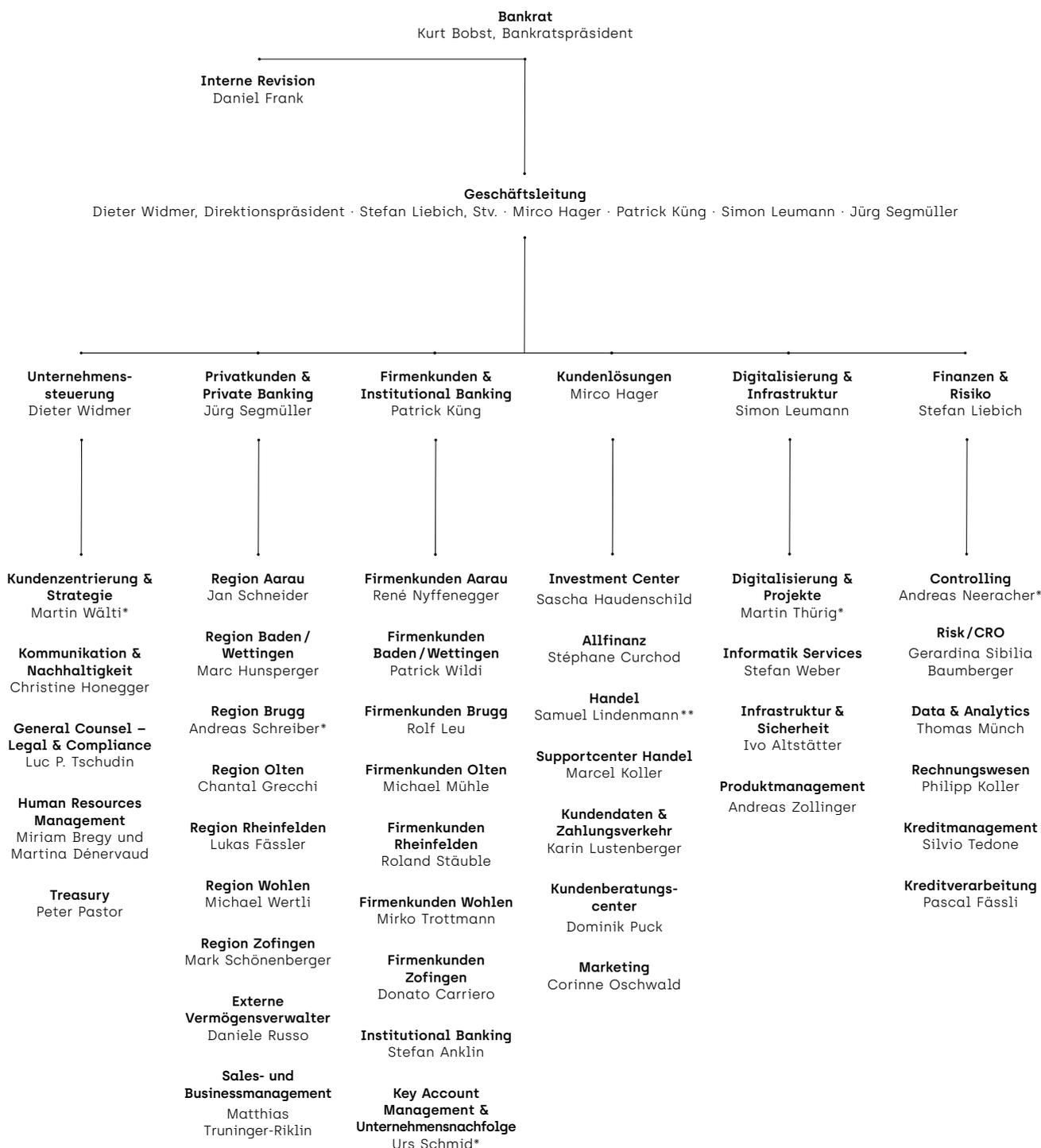
Der Prüfungs- und Risikoausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der Revision. Er beurteilt die Leistung der Internen Revision sowie der Revisionsstellen und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er beurteilt die Honorierung der Revisionsstellen und prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

7. INFORMATIONSPOLITIK

Ersichtlich auf akb.ch, wo auch die materiellen Veränderungen der offengelegten Corporate Governance gemäss Randziffer 40 des Rundschreibens 2016/1 der FINMA über die «Offenlegung – Banken» vom 28. Oktober 2015 (Änderungen 8. Dezember 2021) nachgeführt werden.

8. ORGANIGRAMM DER AKB

Aargauische Kantonalbank per 1. Januar 2025



* Stellvertretende Bereichsleiter

** Stellvertretender Bereichsleiter Kundenlösungen ad interim vom 25. Februar 2025 bis 31. August 2025

Vergütungs- bericht

1. SALÄRSYSTEM

Das Salärssystem richtet sich nach definierten Funktionsstufen mit marktkonformen Salärbandbreiten. Die Funktionsstufeneinteilung wird periodisch sowie im Rahmen der ordentlichen Salärrevision überprüft. Die Bank gewährt den Arbeitnehmenden marktübliche Vergünstigungen für einzelne Dienstleistungen und Produkte. Der Bankrat legt die jährliche Gesamtlohnsumme und deren Entwicklung fest. Zudem erlässt er ein Bonusreglement und legt die jährliche Bonusgesamtsumme, die Bonusanteile für die Funktionsstufen sowie die variablen Saläre der Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Berechnungsbasis eines variablen Salärs (Bonus) für die Mitarbeitenden bildet die aus einem Prozentsatz des erzielten Geschäftserfolgs (nach Bonus) errechnete Bonusgesamtsumme. Diese kann zur Berücksichtigung des Leistungsauftrags, der Reputation der Bank, der Strategie-Zielerreichung und der Marktgegebenheiten aufgrund qualitativer Komponenten adjustiert werden. Zudem wird eine in Abhängigkeit der mittelfristigen Gewinnausschüttung an den Eigentümer definierte Obergrenze (Cap) und eine Untergrenze (Floor) festgelegt. Bei Änderungen in der Rechnungslegung und besonderen Umständen (z. B. grosse Sonderprojekte, Pensionskassenausfinanzierungen usw.) könnte der Bankrat die Bonusgesamtsumme ferner abweichend von diesen Regelungen anpassen. Ein Anrecht auf einen Bonus besteht nicht. Dieser wird in der beruflichen Vorsorge mitversichert. Ein Bonus ist auf maximal 100% des

im entsprechenden Kalenderjahr bezogenen festen Salärs plafoniert. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung gelten die Zusatzregelungen und die Plafonierung gemäss Kapitel 2.2. Individuelle Ziele und die Ausrichtung eines Bonus sind bei Personen in Kontrollfunktionen möglich, sofern keine Anreize gesetzt werden, welche zu Interessenkonflikten mit ihren Aufgaben führen. Es bestehen keine Beteiligungsprogramme.

2. INHALT, FESTSETZUNGS- VERFAHREN UND VERGÜTUNGEN AN ORGANMITGLIEDER

Die Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons schreiben in Ziff. 26 vor, dass bei den Vergütungen der Leistungsorgane sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für börsenkotierte Unternehmen auch für die kantonalen Beteiligungen und damit die Bestimmungen der per 1.1.2023 in Kraft getretenen Revision des Aktienrechts gelten.

2.1 Bankrat

Die Vergütung der Mitglieder des Bankrats (ohne Bankratspräsident) umfasst gemäss Reglement über die Vergütung des Bankrats vom 21. Mai 2021 (Stand 16. März 2023) Pauschalen für die Funktionen Bankrat, Vizepräsidentium, Ausschuss und Ausschussvorsitz

sowie Sitzungsgelder, Sozialleistungen und die Versicherung der Entschädigung in der beruflichen Vorsorge. Beim Bankratspräsidenten mit einem Pensum von 60% umfasst die Vergütung die arbeitsvertragliche Salarierung.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über seine Vergütung inklusive Nebenleistungen und die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Bankrats bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Bankrat	Pauschalen	Sitzungsgelder	Total	Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen	Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen	Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge
	Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR		Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR
	2024 (Vorjahr)	2024 (Vorjahr)	2024 (Vorjahr)	2024 (Vorjahr)	2024 (Vorjahr)	2024 (Vorjahr)
Kurt Bobst	243 000 (243 000)	— (—)	243 000 (243 000)	— ¹⁾ (—)	18 910 (19 788)	42 328 (42 312)
David Strebel	88 000 (88 000)	22 050 (20 800)	110 050 (108 800)	— (—)	8 172 (8 134)	16 342 (15 537)
Andréa Belliger Krieger	36 000 (36 000)	17 700 (16 600)	53 700 (52 600)	— (—)	3 988 (3 932)	7 805 (7 087)
Barbara A. Bourouba	28 000 (28 000)	13 300 (13 800)	41 300 (41 800)	— (—)	3 067 (3 125)	6 003 (4 736)
Felix Graber	48 000 (48 000)	24 800 (21 000)	72 800 (69 000)	— (—)	5 406 (5 158)	10 581 (9 915)
Hans Peter Kunz	30 000 (30 000)	15 250 (17 000)	45 250 (47 000)	— (—)	3 360 (3 513)	6 577 (5 939)
Hans-Ulrich Pfyffer	51 000 (51 000)	25 150 (26 750)	76 150 (77 750)	— (—)	5 655 (5 813)	11 068 (11 551)
Beni Strub	28 000 (28 000)	12 600 (13 150)	40 600 (41 150)	— (—)	1 505 (1 552)	5 298 (4 417)
Thomas Zemp	45 000 (45 000)	18 850 (20 250)	63 850 (65 250)	— (—)	4 741 (4 878)	9 280 (9 197)
Bankrat total	597 000 (597 000)	149 700 (149 350)	746 700 (746 350)	— (—)	54 804 (55 893)	115 282 (110 691)

¹⁾ Nicht darin enthalten sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, die sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen.

2.2 Geschäftsleitung

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalsbank (AKBG) begrenzt unter anderem den Bruttolohn der Mitglieder der Geschäftsleitung beim doppelten Bruttolohn eines Mitglieds des Regierungsrats (§ 11 Abs. 3 AKBG) und schliesst im Verhältnis zum Lohn höhere Vorsorgebeiträge der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber denjenigen der übrigen Mitarbeitenden (§ 11 Abs. 4 AKBG) und zusätzliche Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung wie z.B. Abgangs- oder Antrittsentschädigungen usw. (§ 11 Abs. 6 AKBG) aus.

Der Regierungsrat genehmigt das Vergütungsreglement der Geschäftsleitung, die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b^{bis} AKBG) sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b^{ter} AKBG).

Die Vergütung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht gemäss Reglement vom 19. November 2015 (Stand 23. August 2023) über die Vergütung der Geschäftsleitung aus einem festen und einem variablen Salär, welche insgesamt das Doppelte des Bruttolohns

eines Mitglieds des Regierungsrats nicht übersteigen darf. Bei den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung beträgt das feste Salär höchstens drei Viertel des maximal zulässigen Bruttolohns des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

Anders als bei den übrigen Mitarbeitenden wird beim Bonus der Mitglieder der Geschäftsleitung neben einem Prozentsatz des erzielten Geschäftserfolgs [nach Bonus] für die strategischen Messgrössen auf Ebene Gesamtbank und Geschäftsleitungsbereiche ein Zielbonus eingesetzt bzw. entfällt bei Unterschreitung des Floors ein Bonus generell.

gütungen im Voraus, keine Prämien für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keine zusätzlichen Vergütungen aus einem Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe ausgerichtet.

Das Verhältnis zwischen der tiefsten und der höchsten Vergütung in der Bank beträgt 1:10,2 – dasjenige zwischen dem Medianlohn und der höchsten Vergütung 1:4,7.

Geschäftsleitung [GL]	Grundlohn	Variable Vergütungen	Total	Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen	Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen	Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge
	Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR		Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR	Art. 734a Abs. 2 OR
GL total 2024 (6 Mitglieder)	2 560 000	1 192 000	3 752 000	—	262 773	685 940
GL total 2023 (6 Mitglieder)	2 526 669	1 118 400	3 645 096	—	262 879	736 901
GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2024: Stefan Liebich¹⁾	420 000	212 000	632 000	—	44 375	122 038
GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2023: Dieter Widmer	500 000	118 400	618 400	—	44 472	131 443

¹⁾ Die Berechnung der höchsten Vergütung umfasst die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge. Diese werden anhand der festen und der variablen Vergütung berechnet, wobei der Durchschnitt der variablen Vergütung des aktuellen Jahres und der zwei Vorjahre massgebend ist.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung inklusive Nebenleistungen und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Der Bankrat beschliesst auf Antrag des Direktionspräsidenten bzw. seines Personal- und Vergütungsausschusses das feste und das variable Salär der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung übersteigen nicht das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats. Es wurden keine Abgangs- oder andere Entschädigungen, keine Ver-

3. VERGÜTUNGEN AN FRÜHERE ORGANMITGLIEDER

Die Bank hat im Berichtsjahr keine Vergütungen an frühere Organmitglieder ausgerichtet.

4. DARLEHEN UND KREDITE AN DIE ORGANMITGLIEDER

Gemäss Art. 734b OR sind im Vergütungsbericht die Darlehen und Kredite anzugeben, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gewährt wurden und

noch ausstehen. Es sind für den Bankrat der Gesamtbetrag und den auf jedes Mitglied entfallenden Betrag unter Nennung der Namen und der Funktion anzugeben. Für die Geschäftsleitung ist der Gesamtbetrag und der höchste auf ein Mitglied entfallende Betrag unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds anzugeben.

Den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Bankrats und diesen nahestehenden Personen werden mit Ausnahme der gegenwärtigen und früheren Bankratspräsidenten die ordentlichen Kundenbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Den gegenwärtigen und früheren Bankratspräsidenten und Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartnern werden die ordentlichen, branchenüblichen Mitarbeiterbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Den ihnen nahestehenden übrigen Personen werden die ordentlichen Kreditbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Kompetenzträger für Organkredite bis max. CHF 2,5 Millionen (davon max. CHF 1 Million blanko) ist der oberste Kreditausschuss [Direktionspräsident

und Bereichsleiter Finanzen & Risiko], der eine Kreditgewährung nur einstimmig bewilligen kann. Bei höheren Engagements oder bei Krediten eines Mitglieds des obersten Kreditausschusses beschliesst der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses respektive bei dessen Abwesenheit bzw. bei einem Kredit an diesen dessen Stellvertreter.

Der Bereichsleiter Finanzen & Risiko orientiert periodisch den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Bankrat über die neuen Organkredite.

Kein Mitglied des Bankrats weist eine geschäftliche Beziehung zur Bank auf, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs im Sinne von Randziffer 29 des Rundschreibens 2017/1 der FINMA über die «Corporate Governance bei Banken» zu einem Interessenkonflikt führt oder eine verhältnismässig nicht geringfügige, geschäftliche Beziehung mit der Bank gemäss Ziff. 15 des Swiss Code darstellt. Zudem stellen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sicher, dass bei der Vergabe von Organkrediten kein Missbrauch möglich ist.

4.1 Darlehen und Kredite Bankrat per 31.12.2024

Name	Funktion	Deckungsart			Total CHF
		Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	
Kurt Bobst	Bankratspräsident, Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Strategieausschuss	300 000			300 000
Hans-Peter Kunz	Mitglied Risiko- und Prüfungsausschuss	500 000			500 000
Beni Strub	Mitglied Strategieausschuss	950 000			950 000
Thomas Zemp	Vorsitzender Personal- und Vergütungsausschuss; Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	1 699 000			1 699 000
Gesamtbetrag Bankrat		3 449 000			3 449 000

4.2 Darlehen und Kredite Geschäftsleitung per 31.12.2024

Höchster Betrag	Funktion	Deckungsart			Total CHF
		Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	
Stefan Liebich	Stv. Direktionspräsident, Bereichsleiter Finanzen & Risiko	1 500 000			1 500 000
Dieter Widmer	Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung	1 500 000			1 500 000
Gesamtbetrag Geschäftsleitung		4 915 000			4 915 000

5. TÄTIGKEITEN BEI ANDEREN UNTERNEHMEN

5.1 Bankrat

Name	Funktion	Berufliche Tätigkeit sowie Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und politische Mandate
Kurt Bobst	Bankratspräsident, Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Strategieausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – BLS AG, Bern, Verwaltungsratspräsident – BLS Netz AG, Bern, Verwaltungsratspräsident – Engadin Tourismus AG, St. Moritz, Verwaltungsratspräsident – Support Engadin St. Moritz AG, St. Moritz, Verwaltungsrat – KBobst Advisory AG, Holziken, Verwaltungsrat – Häny AG, Jona, Verwaltungsrat – Planet Farms Switzerland AG, Holziken, Verwaltungsrat – MovementSciences AG, Zürich, Verwaltungsrat – Verein Graubünden Ferien, Chur, Mitglied des Vorstands
David Strebel	Bankratsvizepräsident, Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss sowie Mitglied Strategieausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Strebel Advisory Services GmbH, Egg, Geschäftsführer
Andréa Belliger Krieger	Mitglied Strategieausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Institut für Kommunikation & Führung, Luzern, Co-Direktorin – Verein IKF, Luzern, Präsidentin des Vorstands – OES Online Education Solutions GmbH, Geiss, Geschäftsführerin – Lernetz AG, Bern und Zürich, Verwaltungsrätin – DocMorris AG, Frauenfeld, Verwaltungsrätin – Engadin Tourismus AG, St. Moritz, Verwaltungsrätin – Gebert Rüt Stiftung, Zürich, Stiftungsrätin – thurmed AG, Frauenfeld, Verwaltungsrätin – Spital Thurgau AG, Frauenfeld, Verwaltungsrätin
Barbara A. Bourouba	Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Erne Gruppe, Laufenburg, Mitglied der Gruppenleitung – Vorsorgestiftung ERNE AG, Laufenburg, Stiftungsratspräsidentin
Felix Graber	Vorsitzender Strategieausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – KITA Care AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident – Konkordia AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident – Marketix AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident – Pensionskasse Stadt Luzern, Luzern, Präsident Pensionskommission – qualityconsult ag, Luzern, Verwaltungsratspräsident – andreas gasser consulting ag, Münchenbuchsee, Verwaltungsrat – Felmobil AG, Luzern, Verwaltungsrat
Hans Peter Kunz	Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Regionalwerke AG, Baden, Mitglied der Geschäftsleitung – Elektrizität Wasser Neuenhof ewn, Neuenhof, Mitglied der Geschäftsleitung – CO₂ Energie AG, Baden, Mitglied der Geschäftsleitung
Hans-Ulrich Pfyffer	Vorsitzender Prüfungs- und Risikoausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss, Mitglied des Nachhaltigkeitsgremiums	<ul style="list-style-type: none"> – IB Wohlen AG, Wohlen, Verwaltungsratspräsident – Römisch-katholische Kirchenpflege, Wohlen, Mitglied – Stiftung Pro Juventute, Zürich, Stiftungsrat
Beni Strub	Mitglied Strategieausschuss	
Thomas Zemp	Vorsitzender Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	<ul style="list-style-type: none"> – Holenstein Brusa Ltd, Zürich, Verwaltungsratspräsident – Steuerkommission Bettwil, Präsident

5.2 Geschäftsleitung

Name	Funktion	Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien
Dieter Widmer	Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung, Mitglied des Nachhaltigkeitsgremiums	<ul style="list-style-type: none"> – Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, Zürich, Verwaltungsratsvizepräsident – Verband Schweiz. Kantonalbanken, Basel, Verwaltungsrat
Stefan Liebich	Stv. Direktionspräsident, Bereichsleiter Finanzen & Risiko	<ul style="list-style-type: none"> – Freizügigkeitsstiftung der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, Stiftungsratspräsident – Vorsorgestiftung Sparen 3 der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, Stiftungsratspräsident – Aarg. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Aarau, Stiftungsrat/Mitglied Leit. Ausschuss – Verein argovia philharmonic, Aarau, Mitglied des Vorstandes – Stiftung LEBENSRAUM AARGAU, Aarau, Stiftungsrat – Stiftung Landenhof, Unterentfelden, Stiftungsrat
Mirco Hager	Bereichsleiter Kundenlösungen	
Patrick Küng	Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking	<ul style="list-style-type: none"> – Förderstiftung Technopark Aargau, Brugg, Vizepräsident – Integra Stiftung für Behinderte im Freiamt, Wohlen, Mitglied Stiftungsversammlung – Ambassador-Club Wohlen-Freiamt, Mitglied des Vorstands
Simon Leumann	Bereichsleiter Digitalisierung & Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> – Stiftung LEBENSRAUM AARGAU, Aarau, Stiftungsrat
Jürg Segmüller	Bereichsleiter Privatkunden & Private Banking	<ul style="list-style-type: none"> – Verein Swiss New Energy, Habsburg, Präsident des Vorstands – Verein Freunde Vindonissapark, Windisch, Mitglied des Vorstands

Bericht der Revisionsstelle

Prüfung des Vergütungsberichts



Bericht der Revisionsstelle

an den Regierungsrat des Kantons Aargau

Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Aargauische Kantonalbank («die Bank») für das am 31. Dezember 2024 endende Jahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich auf die Angaben nach Art. 734a-734f OR auf den Seiten 84 bis 89 des Vergütungsberichts.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die Angaben nach Art. 734a-734f OR im Vergütungsbericht dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Bank unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Bankrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Tabellen auf den eingangs erwähnten Seiten im Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Bankrates für den Vergütungsbericht

Der Bankrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Bankrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Zudem obliegt ihm die Verantwortung über die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich
Telefon: +41 58 792 44 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied des globalen PwC-Netzwerks, einem Netzwerk von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben gemäss Art. 734a-734f OR frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Bank abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Bankrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung identifizieren.

Wir geben dem Bankrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

PricewaterhouseCoopers AG

Thomas Romer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Nico Hess
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 13. März 2025

